



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang

Potsdam, den 1. November 2000

Nummer 43

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Praktikumsordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg	930
Ministerium des Innern	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Diplomierungsordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg	933
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 43/2000	

Praktikumsordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 10. Oktober 2000

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Brandenburgischen Polizeifachhochschulgesetzes (BbgFHGPoL) vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 270) sowie des § 8 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Polizeivollzugsdienst (APOgPoLD) vom 7. Juli 1998 (GVBl. II S. 475), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Reform des Ausbildungs- und Prüfungsrechts im Polizeivollzugsdienst des Landes Brandenburg vom 21. April 1999 (GVBl. II S. 314, 321), erlässt die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (FHPoL) nachfolgend veröffentlichte und vom Ministerium des Innern gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 BbgFHGPoL genehmigte Praktikumsordnung. Die genannten Anlagen der Praktikumsordnung können bei der FHPoL eingesehen und bezogen werden.

Potsdam, den 10. Oktober 2000

Im Auftrag

Wischniewski

Praktikumsordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg

Vom 15. August 2000

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Brandenburgischen Polizeifachhochschulgesetzes -BbgFHGPoL- vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 270) sowie des § 8 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Polizeivollzugsdienst -APOgPoLD- vom 7. Juli 1998 (GVBl. II S. 475), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Reform des Ausbildungs- und Prüfungsrechts im Polizeivollzugsdienst des Landes Brandenburg vom 21. April 1999 (GVBl. II S. 314, 321), erlässt die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (FHPoL) mit Zustimmung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg folgende Praktikumsordnung:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Praktikumsordnung regelt Ziel, Ablauf und Inhalt der fachpraktischen Ausbildung für die Anwärter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes.

(2) Änderungen der Praktikumsordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums des Innern.

(3) In dieser Ordnung verwendete Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

§ 2

Geltungsbereich, Pflichten

(1) Die Praktikumsordnung gilt für die Anwärter und die Ausbildungsbehörden gemäß dieser Ordnung.

(2) Die Anwärter sind verpflichtet, an der fachpraktischen Ausbildung sowie an polizeilichen Einsätzen teilzunehmen. Dabei haben sie mit hohem persönlichen Engagement ihre beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zielbewusst auszubilden.

§ 3

Ziel der fachpraktischen Ausbildung

(1) Ziel der fachpraktischen Ausbildung ist die Vermittlung dienstkundlichen Wissens, die Entwicklung polizeipraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Ausprägung eines korrekten polizeilichen Handelns und Verhaltens auf der Grundlage der erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse.

(2) Die fachpraktische Ausbildung bildet eine Einheit mit dem fachwissenschaftlichen Studium.

§ 4

Ablauf der fachpraktischen Ausbildung

(1) Die fachpraktische Ausbildung umfasst

- a) das im Grundstudium integrierte Grundpraktikum,
- b) das Erste Hauptpraktikum im Wach- und Wechseldienst (P WWD) und
- c) das Zweite Hauptpraktikum im Bereich der Dezentralen Kriminalitätsbekämpfung (P DKB).

(2) Beide Hauptpraktika umfassen jeweils einen Zeitraum von 16 Wochen. Die konkreten fachpraktischen Ausbildungsinhalte und -ziele ergeben sich aus den jeweiligen Curricula (Anlagen 1 und 2).

(3) Zu Beginn des P WWD haben alle Anwärter an einem speziell auf sie zugeschnittenen zweitägigen Fahr- und Sicherheitstraining für Fahranfänger (FST FA) teilzunehmen. Ziel dieses FST FA ist insbesondere die Festigung der Fahrfähigkeiten und -fertigkeiten.

(4) Während der fachpraktischen Ausbildung wird grundsätzlich kein Erholungsurlaub gewährt.

§ 5

Inhalt der fachpraktischen Ausbildung

(1) Die im Grundstudium zu vermittelnden fachpraktischen Ausbildungsinhalte sind Bestandteil der fachpraktischen Gesamtausbildung und thematisch mit der fachwissenschaftlichen Ausbildung verknüpft. Dabei sollen in fachpraktischen Übungen und Rollenspielen Fähigkeiten und Fertigkeiten des Polizeiberufs entwickelt sowie lageabhängig variierbare polizeitaktische Handlungs- und Verhaltensmuster angeeignet und trainiert werden, um die Befähigung zur eigenverantwortlichen Arbeit im Wach- und Wechseldienst sowie in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung schrittweise zu erlangen.

(2) Im P WWD sollen unter ständiger Anleitung und Aufsicht die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Wach- und Wechseldienst angewendet, geübt und ausgeprägt sowie praktische Erfahrungen über die Aufbauorganisation und die Zusammenarbeit innerhalb eines Schutzbereichs erworben werden.

(3) Im P DKB sollen unter ständiger Anleitung und Aufsicht die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung angewendet, geübt und ausgeprägt sowie praktische Erfahrungen in der Organisation der kriminalistischen Arbeit und Arbeitsteilung sowie der polizeilichen Informations- und Auskunftssysteme gewonnen werden.

§ 6

Befugnisse

(1) In den Hauptpraktika sind die Anwärter befugt, als Polizeivollzugsbeamte des Landes Brandenburg die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse auf der Grundlage des Brandenburgischen Polizeigesetzes unter Anleitung wahrzunehmen.

(2) Die Anwärter sind keine Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft und dürfen insoweit selbst keine strafprozessual relevanten Entscheidungen treffen. Sie können aber an der Umsetzung derartiger Entscheidungen, die durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft getroffen worden sind, mitwirken.

§ 7

Verantwortlichkeiten, Organisation und Durchführung

(1) Die fachpraktische Ausbildung im Rahmen des Grundstudiums wird durch die FHPol wahrgenommen und richtet sich nach den Vorgaben des Gesamtcurriculums der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst.

(2) Für die beiden Hauptpraktika ist die FHPol Ausbildungsleitung. Die Ausbildungsleitung leitet und koordiniert die Praktika insgesamt und überwacht ihre Durchführung in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbehörden. Die Ausbildungsleitung weist die Anwärter den Ausbildungsbehörden zu und legt in Abstimmung mit den Ausbildungsbehörden deren Dienstort (Ausbildungsdienststelle) für die Zeit des Praktikums fest. Die Ausbildungsleitung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde Einzelheiten der Praktika durch Zuweisungsverfügung zu regeln.

(3) Die Polizeipräsidien des Landes (außer Präsidium der Wasserschutzpolizei) sind für beide Hauptpraktika Ausbildungsbehörden. Jede Ausbildungsbehörde, der ein Anwärter zur Ausbildung zugewiesen worden ist, bestimmt einen Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes oder einen vergleichbaren Angestellten zum Ausbildungsbetreuer.

(4) Der Ausbildungsbetreuer lenkt und überwacht die Durchführung des jeweiligen Hauptpraktikums im Präsidialbereich und berät in allen Fragen der fachpraktischen Ausbildung. Er bestellt in Abstimmung mit den Ausbildungsdienststellen Ausbilder in den Schutzbereichen.

(5) Die Ausbilder sind Polizeivollzugsbeamte des höheren oder gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte. Sie lenken und überwachen die fachpraktische Ausbildung in der Ausbildungsdienststelle und bestimmen für die Ausbildung am Arbeitsplatz in den jeweiligen Ausbildungsbereichen für jeden Anwärter einen geeigneten Bediensteten als Ausbildungsbeauftragten. Mit der Ausbildung darf nur beauftragt werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit hierzu geeignet ist.

(6) Für jedes Hauptpraktikum erstellt der Ausbilder auf der Grundlage des Curriculums in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsbetreuer einen Ausbildungsablaufplan (Anlagen 3 a und 3 b).

(7) Die Ausbildungsbehörden gewährleisten allen Anwärtern in der ersten Woche des jeweiligen Hauptpraktikums die Teilnahme an einem Tagesseminar Nichtschießen/Schießen/Eingriffstechnik (NSE). Hierzu sind keine Sonderveranstaltungen notwendig, die Anwärter können in den regelmäßigen Trainingsbetrieb der Ausbildungsbehörden eingegliedert werden.

§ 8

Leistungsbewertung

(1) Die Anwärter sind verpflichtet, eigenständig Engagement und Initiative zu entwickeln und ihr Wissen und Können zu zeigen, um so eine realistische Bewertung ihrer Eignung und Leistung zu ermöglichen.

(2) Die in den Hauptpraktika erreichten Leistungen sowie die Eignung der Anwärter sind von den Ausbildern unter Beteiligung der Ausbildungsbeauftragten entsprechend den Vorgaben der Fachhochschule der Polizei (Anlage 4) zu bewerten. Die Leistungsbewertungen sind nach Abschluss des Hauptpraktikums vom Ausbilder im Beisein des Ausbildungsbeauftragten mit den Anwärtern zu besprechen.

Etwa zur Hälfte des jeweiligen Hauptpraktikums führt der Ausbilder mit den Anwärtern ein Zwischengespräch durch, in welchem er die bisher erbrachten Leistungen auswertet, aufgetretene Probleme erörtert und gegebenenfalls Hinweise für die weitere Praktikumsdurchführung gibt.

(3) Die Leistungsbewertungen sind nach Beendigung des jeweiligen Hauptpraktikums über den Ausbildungsbetreuer an die Ausbildungsleitung zu übersenden und von dieser in die Prü-

fungs- und Ausbildungsakte zu übernehmen. Die jeweilige Bewertung der Hauptpraktika geht in das Gesamtergebnis der Ausbildung ein (vergleiche § 20 Abs. 1 APOgPolD).

(4) Können wesentliche Teile der fachpraktischen Ausbildungszeit in einem oder beiden Hauptpraktika nicht wahrgenommen werden und entstehen dadurch Fehlzeiten, entscheidet der Präsident der FHPol über:

- a) Abweichungen in der fachpraktischen Ausbildung,
- b) die Fortsetzung des Ausbildungsganges,
- c) die Verlängerung des Ausbildungsganges.

(5) Gründe für Fehlzeiten gemäß Absatz 4 können sein:

- a) Krankheit,
- b) Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach den Bestimmungen der Verordnung über den Mutterschutz der Beamtinnen oder
- c) Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub.

§ 9

Ausrüstung und Bewaffnung

(1) Die Ausbildungseinrichtung stattet die Anwärter für die Hauptpraktika mit der Dienstbekleidung gemäß der Ausstattungsnorm für die FHPol sowie mit Schutzhelm und -maske, Schlagstock, Handfessel, Pendel- und Schulterholster sowie Reizstoffsprüngerät unmittelbar aus. Die Anwärter haben während der fachpraktischen Ausbildung im kriminalpolizeilichen Dienst Zivilkleidung, im Übrigen Uniform zu tragen.

Die Ausbildungsbehörden gewährleisten bei polizeilichen Einsatzlagen, dass die Anwärter mit einem Einsatzanzug und Einsatzstiefeln aus dem eigenen Bestand ausgestattet werden. Der Einsatzanzug und Einsatzstiefel sind am Ende des jeweiligen Hauptpraktikums zurückzunehmen.

(2) Für die Hauptpraktika werden die Anwärter von der jeweiligen Ausbildungsbehörde mit der Dienstpistole sowie der Patrone für das Reizstoffsprüngerät ausgerüstet.

Nach Beendigung des jeweiligen Hauptpraktikums verbleiben die Dienstwaffen und die Patronen für das Reizstoffsprüngerät in den Ausbildungsbehörden.

(3) Die Ausbildungsbehörden oder -dienststellen gewährleisten die sichere Aufbewahrung der Dienstpistolen sowie der Munition außerhalb der Dienstzeit. Die Dienstwaffen einschließlich der Munition dürfen durch die Anwärter nur während des Dienstes geführt werden.

(4) Die Anwärter sind jeweils zu Beginn der Hauptpraktika durch die Ausbilder nochmals über das Führen und Verwahren der Dienstwaffe zu belehren.

§ 10

Dienstzeiten und Vergütungen und Erfahrungsbericht

(1) Während der Hauptpraktika sind die Anwärter in den regulären Dienst einzugliedern. Ihnen ist die Teilnahme am Dienstsport, an dem Tagestraining NSE und an internen Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, soweit hierdurch der Zweck der Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. Mehrdienstzeiten sind innerhalb der jeweiligen Hauptpraktika auszugleichen.

(2) Abfindungen richten sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049, 2079), des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322, 339), der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533) und den hierzu ergangenen Erlassen. Die Gewährung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten richtet sich nach der Erschwerniszulagenverordnung -EZuLV- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519). Die Abrechnung erfolgt vom Anwärter mit Bestätigung vom Ausbilder über die Ausbildungsleitung.

(3) Gemäß Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 11. Mai 1994 -Az.: 15-B-EZuLV 22 - steht Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Zulage für Wechselschichtdienst nicht zu.

(4) Die Anwärter werden durch die Ausbildungsleitung über Erlasse zur Fahndungskostenentschädigung und zum Bekleidungszuschuss informiert.

(5) Die Ausbildungsleitung legt dem Ministerium des Innern zeitgerecht nach Beendigung des jeweiligen Hauptpraktikums einen Erfahrungsbericht vor.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift (VV) tritt am 28. August 2000 in Kraft und gilt für die Studiengänge ab dem Einstellungsjahrgang 1998. Mit In-Kraft-Treten dieser VV tritt die Praktikumsordnung vom 3. Januar 2000 außer Kraft. Diese VV tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Basdorf, den 17. August 2000

Dr. Straube

(Präsident der Fachhochschule)

Diplomierungsordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des
Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Vom 10. Oktober 2000

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Brandenburgischen Polizeifachhochschulgesetzes (BbgFHGP) vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 270) erlässt die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg folgende vom Ministerium des Innern und vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 BbgFHGP genehmigte Diplomierungsordnung:

Potsdam, den 10. Oktober 2000

Prof. Dr. Friedrich Buttler Eike Lancelle
(Ministerium für Wissenschaft, (Ministerium des Innern)
Forschung und Kultur)

Diplomierungsordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

Vom 6. März 2000

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Polizeifachhochschulgesetzes vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 270) hat der Senat die folgende Diplomierungsordnung, der das Ministerium des Innern und das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur zugestimmt haben, beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Diplomierungsordnung regelt das Diplomierungsverfahren an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (Fachhochschule).

(2) Die in der Diplomierungsordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen. Frauen können die Bezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

§ 2

Zweck der Diplomierung

(1) Durch die Diplomarbeit soll der Studierende nachweisen, dass er befähigt ist, anhand einer berufsbezogenen und praxis-

orientierten Aufgabe aus dem Bereich der polizeilichen Tätigkeit im Sinne der Ziele der Ausbildung methodische Ansätze, Problemstellungen, Ergebnisse und aus ihnen erwachsende Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln und nachvollziehbar zu beschreiben. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des gewählten Faches selbstständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Erarbeitung einer Diplomarbeit ist freiwillig. Ihr Ergebnis geht nicht in die Abschlussnote gemäß § 20 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Polizeivollzugsdienst vom 7. Juli 1998 (GVBl. II S. 475), geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Reform des Ausbildungs- und Prüfungsrechts im Polizeivollzugsdienst des Landes Brandenburg vom 21. April 1999 (GVBl. II S. 314), ein.

§ 3

Diplomierungsausschuss

(1) Verantwortlich für die Diplomierung sind vom Präsidenten der Fachhochschule zu berufende Diplomierungsausschüsse. Vorsitzender eines Diplomierungsausschusses ist ein Professor oder eine Lehrkraft des höheren Dienstes oder ein vergleichbarer Angestellter. Dem Diplomierungsausschuss gehören darüber hinaus zwei bis vier weitere hauptamtlich Lehrende an.

(2) Die Beratungen des Diplomierungsausschusses sind mit Ausnahme des § 7 Abs. 2 grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitglieder sind an keine Weisungen gebunden.

(3) Bei der Zusammensetzung sind die unterschiedlichen Lehr- und Aufgabenstellungen der Fachgruppen zu berücksichtigen. Bei fachübergreifenden Themen entscheidet die inhaltliche Gewichtung des Faches sowie die Fach- und Sachkunde des zur Betreuung einsetzbaren Lehrenden über die Zuständigkeit des jeweiligen Diplomierungsausschusses. Zur Bewertung können Mitglieder eines anderen Diplomierungsausschusses herangezogen werden.

§ 4

Diplomierungsakte, Akteneinsicht

(1) Für jeden Diplomanden ist eine Diplomierungsakte anzulegen. In der von der Fachhochschule zu führenden Diplomierungsakte sind alle den Verlauf der Diplomierung betreffenden Vorgänge, einschließlich eines Überdrucks der Diplomarbeit und deren Bewertung, aufzunehmen.

(2) Dem Diplomanden ist auf Antrag unter Aufsicht Einsicht in seine Diplomierungsakte zu gewähren.

(3) Die Diplomierungsakten sind von der Fachhochschule mindestens fünf Jahre, vom Tage der Beendigung des Diplomierungsverfahrens an gerechnet, aufzubewahren.

§ 5

Thema der Diplomarbeit

(1) Der Studierende kann dem Diplomierungsausschuss eigene Themenvorschläge unterbreiten. Es können auch Diplomthemen durch Lehrende der Fachhochschule zur Vergabe vorgeschlagen werden. Bei der Themenstellung sind Vorschläge von Behörden und Einrichtungen des Landes mit zu berücksichtigen, wenn sie den Studien- und Ausbildungsinhalten entsprechen.

(2) Es sind Themen auszuwählen, die dem Studierenden die Möglichkeit bieten, auch unter Auswertung der Erkenntnisse anderer Wissenschaftszweige, eine berufsbezogene, wissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Bereich der polizeilichen Tätigkeit zu bearbeiten. Die Themen können bei Eignung auch als Teilforschungsprojekt realisiert werden.

§ 6

Anmeldung zur Diplomarbeit

(1) Der Studierende hat sich im vierten Studienabschnitt bei der Fachhochschule zur Diplomarbeit unter Verwendung eines Zulassungsantrages anzumelden.

(2) Die für den organisatorischen Ablauf des Diplomierungsverfahrens zuständige Fachhochschule registriert die eingegangenen Zulassungsanträge und übergibt diese dem fachlich zuständigen Diplomierungsausschuss.

§ 7

Zulassung

(1) Der Diplomierungsausschuss entscheidet innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang über den Zulassungsantrag und bestimmt den Betreuer sowie bei Bedarf den Fachbetreuer. Der Betreuer ist ein hauptamtlich Lehrender der Fachhochschule. Der Fachbetreuer ist ein besonders spezialisierter Beamter oder vergleichbarer Angestellter, der über die mit dem Diplomarbeitsthema im Zusammenhang stehende spezielle Sach- und Fachkunde verfügt.

(2) Die Diplomierungsausschüsse beraten unter Heranziehung des vorgesehenen Betreuers und bei Bedarf des Fachbetreuers über die wissenschaftliche Tragfähigkeit des vom Antragsteller vorgeschlagenen Themas.

(3) Der Betreuer formuliert, bei Bedarf unter Beteiligung des Fachbetreuers, das Thema der jeweiligen Diplomarbeit. Thema, Aufgabenstellung, Inhalt und Umfang der Diplomarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung und Abgabe der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

(4) Nach Festlegung des Diplomthemas durch den Diplomierungsausschuss gibt dessen Vorsitzender das Thema der Diplomarbeit aus und macht den Ausgabezeitpunkt aktenkundig.

§ 8

Bearbeitung, Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabe der Diplomarbeit

(1) Der Bearbeitungszeitraum für die Diplomarbeit beträgt zwölf Monate. Die Arbeit ist der Fachhochschule in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Wird das Diplomarbeitsthema von Behörden oder Einrichtungen des Landes in Auftrag gegeben, ist die Diplomarbeit in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Während der Anfertigung der Diplomarbeit hat der Studierende Anspruch auf Konsultationen. Der Betreuer hat sich in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren, diesen aktenkundig zu machen und zur Diplomierungsakte zu geben.

(3) Der Textumfang der Diplomarbeit soll in der Regel 40 DIN-A4-Seiten, eineinhalbzeilig, DIN-normgerecht beschrieben, nicht überschreiten und mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis sowie einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel versehen werden. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Der Diplomarbeit können Anlagen beigelegt werden.

(4) Die Diplomarbeit wird in der Regel als Einzelarbeit gefertigt. Die Diplomarbeit kann auch von maximal drei Diplomanden gemeinsam erarbeitet werden, wenn es Umfang und Inhalt des Themas rechtfertigen und wenn durch die Aufgabenstellung und die Bearbeitungsweise der jeweilige Anteil der Diplomanden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar ist.

(5) Es können gleichzeitig bestimmte Teile der Arbeit von den Gruppenmitgliedern gemeinsam erarbeitet werden. Beurteilungsgrundlage dazu ist die eindeutig erkennbare Einzelleistung des jeweiligen Diplomanden, wobei die gemeinsam erarbeiteten Teile, soweit sie für den Zusammenhang der Gruppenarbeit erforderlich sind, angemessen berücksichtigt werden.

§ 9

Erklärungen

(1) Der Diplomarbeit ist eine Erklärung anzufügen, dass die Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt wurden.

(2) Die Diplomarbeit genießt in Folge ihrer persönlichen und geistigen Schöpfung Urheberrechtsschutz. Der Diplomand hat in einer Erklärung das allgemeine Verwertungsrecht, insbesondere zur Vervielfältigung, Verbreitung und Ausstellung zu beurkunden.

§ 10

Abgabetermin, Versäumnis, Krankheit und Erleichterungen

(1) Wird die Diplomarbeit nicht bis zum Abgabetermin unmittelbar bei der Fachhochschule eingereicht, gilt bei postalischer Über-

sendung als Abgabetermin der Poststempel der Aufgabe. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Dauer einer Erkrankung kann auf Antrag des Diplomanden die Bearbeitungszeit verlängert werden. Der Diplomierungsausschuss entscheidet auf der Grundlage des Attestes über die Verlängerung des Abgabetermins. Die Vorlage eines polizeiärztlichen Gutachtens kann verlangt werden. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

(3) In anderen außergewöhnlichen Härtefällen kann der Diplomierungsausschuss eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit zulassen. Begründung und Terminfestsetzung erfolgen durch Beschluss des Diplomierungsausschusses.

(4) Behinderten kann auf Antrag eine Erleichterung für das Anfertigen der Diplomarbeit gewährt werden. In Abhängigkeit von der Behinderung kann auf Antrag des Behinderten die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit verlängert werden. Es können auch andere angemessene Erleichterungen gewährt werden. Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderung eintritt. Über Art und Umfang der Erleichterung entscheidet der Diplomierungsausschuss.

§ 11

Bewertung der Diplomarbeit

(1) Eine Diplomarbeit, die nicht innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeitraumes gemäß § 8 Abs. 1 abgegeben worden ist, wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit wird durch den Betreuer als Erstkorrektor bewertet; hierbei ist bei Bedarf der Fachbetreuer zu beteiligen. Anschließend wird die Diplomarbeit durch einen Zweitkorrektor bewertet, der ein hauptamtlich Lehrender oder ein Lehrbeauftragter sein muss.

(3) Kommen Erst- und Zweitkorrektor zu keiner einheitlichen Bewertung, wird durch die Fachhochschule ein Drittkorrektor bestellt.

(4) Für die Bewertung der Diplomarbeit gelten folgende Noten

- | | |
|------------------|---|
| sehr gut (1) | = 15 bis 14 Punkte |
| | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut (2) | = 13 bis 11 Punkte |
| | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend (3) | = 10 bis 8 Punkte |
| | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend (4) | = 7 bis 5 Punkte |
| | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, |

aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = 4 bis 2 Punkte
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = 1 bis 0 Punkte
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(5) Die Bewertung der Diplomarbeit hat insbesondere die Folgerichtigkeit der Aussagen, die praktische Anwendbarkeit des Ergebnisses, die Art und Weise der Argumentation sowie Gliederung und Ausdrucksweise zu berücksichtigen. Die Bewertung schließt die Feststellung der Befähigung des Diplomanden zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit ein.

(6) Das Ergebnis der Bewertung der Diplomarbeit ist dem Diplomanden innerhalb von vier Wochen nach Abgabe in Form einer schriftlichen Ergebnismitteilung bekannt zu geben.

(7) Wird der Diplomand gemäß § 23 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Polizeivollzugsdienst oder sonstiger beamtenrechtlicher Vorschriften entlassen, stellt der Diplomierungsausschuss bei Bestandskraft der beamtenrechtlichen Entscheidung die Beendigung des Diplomierungsverfahrens fest und informiert hierüber den Diplomanden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Beamtenverhältnis aufgrund des endgültigen Nichtbestehens einer Zwischenprüfung oder der Laufbahnprüfung (§ 23 Abs. 2 und 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Polizeivollzugsdienst) endet und der Diplomand gegen die Prüfungsentscheidung keinen Widerspruch einlegt oder der Widerspruch bestandskräftig oder rechtskräftig zurückgewiesen wurde.

§ 12

Wiederholung der Diplomarbeit

Wurde die Diplomarbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, hat der Diplomand einmalig die Möglichkeit, erneut einen Antrag auf die Anfertigung einer Diplomarbeit mit neuem Thema dem Diplomierungsausschuss vorzulegen. Diese Arbeit ist nach der erneuten Zulassung durch den Diplomierungsausschuss innerhalb von 12 Monaten fertig zu stellen.

§ 13

Diplomgrad

(1) Die Fachhochschule verleiht den Diplomgrad „Diplomverwaltungswirt/in - Polizei“ mit dem Zusatz „(FH)“, wenn die Laufbahnprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Polizeivollzugsdienst bestanden ist und eine eigenständige wissenschaftliche Leistung mit einer Diplomarbeit er-

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

936

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 43 vom 1. November 2000

bracht wurde. Eine eigene wissenschaftliche Leistung ist erbracht, wenn die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Das Diplom wird durch die Aushändigung einer Diplomurkunde verliehen. Die Diplomurkunde gibt den absolvierten Studiengang, das Thema der Diplomarbeit und ihre Bewertung an. Die Urkunde ist mit einem Prägesiegel der Fachhochschule zu versehen und vom Präsidenten der Fachhochschule sowie dem Vorsitzenden des jeweiligen Diplomierungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Diplomierungsordnung tritt am 15. März 2000 in Kraft.

Basdorf, den 15. März 2000

Dr. Straube
(Präsident der Fachhochschule)

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0